



Auszug aus den Bildungsverordnungen EBA / EFZ

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Art. 22

1 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität setzt sich zusammen aus:

- a. 5-10 Vertreterinnen oder Vertretern des JardinSuisse, darunter Vertreterinnen oder Vertreter der zwei (EBA) / vier (EFZ) Fachrichtungen;
- b. 1-4 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

2. Für die Zusammensetzung gilt überdies

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben;
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein;
3. Die Kommission konstituiert sich selbst.

4. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Legende:

- BBR: Berufsbildungsrat
 SBBK: Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
 SBFI: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
 S: Stauden
 G: Garten- und Landschaftsbau
 B: Baumschule
 Z: Zierpflanzen